

Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug; Anpassung des Pensionskassen- und des Personalreglements

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 17. August 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GPK behandelte das Geschäft in Vollbesetzung. Von der Verwaltung anwesend waren Stadtpräsident Dolfi Müller und Stadtrat Hans Christen, Personalchef Erhard Lanz und Finanzsekretär Andreas Rupp sowie Pensionskassenexperte Urs Schläpfer. Neben der sehr gut dokumentierten Vorlage verfügten wir auch über eine Analyse von Prof. Dr. Alex Keel zur Integration des städtischen Lehrpersonals in die Pensionskasse der Stadt Zug. Nach eingehender Prüfung zahlreicher Detailfragen beschloss die GPK **einstimmig**, Ihnen Zustimmung zu den Anträgen des Stadtrates zu beantragen. Aus der Diskussion seien nachstehend die wichtigsten Punkte hervorgehoben.

Zur Grundsatzfrage

Dass Personen in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis bei der Pensionskasse ihrer Arbeitgeberin zu versichern sind, versteht sich eigentlich von selbst. Im Zuge der Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Zug kam der Kantonsrat jedoch zu einem sehr emotionellen, in der Sache kaum nachvollziehbaren Beschluss, mit dem er den vom Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vorgegebenen Wechsel des städtischen Lehrpersonals von der PK des Kantons Zug zur PK der Stadt Zug zu verhindern versuchte. Die Übernahme des städtischen Lehrpersonals musste in der Folge bis vor Bundesgericht hart erstritten werden.

Nach der vom Bundesgericht festgestellten Bundesrechtswidrigkeit der kantonalen Zwangsversicherungsbestimmung und deren Wegfall gilt nun § 2 Abs. 2 des städtischen PK-Reglementes ohne Einschränkungen auch für die städtische Lehrerschaft.

Die GPK wurde von Anfang an laufend über den Stand und den Fortgang der Dinge orientiert. So war es ihr – und gestützt auf ihre Anträge auch dem GGR – möglich, die Bildung einer genügend hohen Rückstellung aus den Rechnungsüberschüssen 2007 und 2008 zu beschliessen. Diese kann nun vom Stadtrat aufgelöst und für die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen herangezogen werden.

Zur versicherungstechnischen Verbesserung

Grundsätzlich kann sich eine Pensionskasse ab ca. 250 Versicherten in der Autonomie bewegen. Dies war mit ein Grund, weshalb sich der Grosse Gemeinderat anno 2002 – im Gegensatz zum Antrag des Stadtrates – **gegen eine Auflösung der PK der Stadt Zug, gegen den Übertritt des gesamten städtischen Personals in die PK des Kantons Zug und damit für den Erhalt einer eigenen autonomen Pensionskasse ausgesprochen hat.** Mit der nun bevorstehenden Übernahme des gesamten städtischen Lehrkörpers ergibt sich eine weitere fühlbare Verbesserung im Risiko-Bereich.

Zu den am 1. Januar 2009 640 bei der PK der Stadt Zug aktiv Versicherten und den 260 Rentnern kommen per 1. Januar 2010 270 Lehrkräfte als aktiv Versicherte hinzu, jedoch keine Pensionierte. Die bereits pensionierten Lehrpersonen aus der Stadt Zug verbleiben bei der kantonalen Pensionskasse. Seit 2007 sind sämtliche neu eingetretenen Lehrkräfte der städtischen Pensionskasse beigetreten, was zu einer bemerkenswerten Senkung des Durchschnittsalters beigetragen hat. Insgesamt wird die PK der Stadt Zug am 1. Januar 2010 über ca. 900 aktiv Versicherte und unverändert 260 Rentner verfügen. Das Durchschnittsalter der aktiv Versicherten wird sich auf 45,4 Jahre stellen.

Zu weiteren positiven Auswirkungen

Die vom Stadtrat aufgelisteten Vorteile aus dem Übertritt des Lehrpersonals in die PK der Stadt Zug sind nachvollziehbar und leuchten ein. Mit der pensionskassenmässigen Gleichstellung des gesamten städtischen Personals wird eine alte Ungleichheit beseitigt. Der Verbleib der Pensionierten bei der PK des Kantons trägt zu einem vorteilhafteren Verhältnis der aktiv Versicherten zu den Rentenbezügern bei.

Bezüglich der Verbesserung des Anlagepotenzials – höheres Anlagevolumen >>> breitere Anlagemöglichkeiten – soll auf die bisher sehr ausgewogene Anlagepolitik hingewiesen werden. Seitensprünge in besonders riskante oder undurchsichtige Papiere sind nicht zu erwarten.

Zur technischen Abwicklung

Die GPK teilt die Auffassung des Stadtrates, dass keine übertretende Lehrkraft wegen des Übertritts einen finanziellen Nachteil erfahren darf. Nun muss für jede einzelne die Pensionskasse wechselnde Lehrperson die individuelle Situation mit Stichtag 31.12.09 ermittelt und ausfinanziert werden. Diese anspruchsvollen Berechnungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem versicherungstechnischen Berater der PK der Stadt Zug abgewickelt werden. Die Auszahlung seitens der PK des Kantons Zug soll nicht durch die Übertragung von Aktien, Obligationen und/oder Immobilien erfolgen, sondern „CASH“.

Ein faules Ei hat uns der Zuger Kantonsrat dennoch untergejubelt. Er hat dafür gesorgt, dass neben einer allfälligen Unterdeckung (wie sie gegenwärtig besteht, und die den Übertretenden „mitgegeben“ wird, so dass sie von der Arbeitgeberin Stadt Zug und nicht von der Pensionskasse des Kantons Zug finanziert werden muss) die so genannte Einmaleinlage abgezogen wird. Diese ganz besondere „Zentrumslast“ soll an dieser Stelle nicht kommentiert, aber zumindest erwähnt werden.

Zur Finanzierung

Die vom Stadtrat bzw. vom Versicherungsexperten errechneten Teilbeträge für die vier Komponenten variieren natürlich je nach Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten. Der Stadtrat hat zugesichert, dem GGR anlässlich der 2. Lesung der beiden Reglemente eine aktualisierte Berechnung des mutmasslichen Finanzbedarfs zu kommunizieren.

Dass es sich beim Gesamtbetrag von ca. 13 bis 15 Mio. CHF aufgrund der Bestimmungen des Pensionskassenreglementes um eine **gebundene Ausgabe** handelt, ist seitens der GPK unbestritten. Der Ausgabenbeschluss des Stadtrates wird erst im Jahr 2010 erfolgen, jedoch noch zu Lasten der Rechnung 2009.

Ausblick

In absehbarer Zeit wird der Stadtrat Anpassungen des Pensionskassen- und des Personalreglements prüfen und dem GGR Anträge unterbreiten, wobei der **Umwandlungssatz** für die Berechnung der jährlichen Renten für Neupensionierte und das **Pensionsalter** des gesamten städtischen Personals im Mittelpunkt des Interesses stehen werden. Eine Minderheit der GPK hätte die vorliegende Revision der beiden Reglemente gerne zum Anlass genommen, um die sich eher früher als später aufdrängenden Revisionspunkte schon bei dieser Gelegenheit zu beschliessen. Die Mehrheit der GPK möchte dagegen den unbestrittenen Übertritt der städtischen Lehrkräfte von der kantonalen zur städtischen Pensionskasse nicht mit diesen z.T. umstritteneren Punkten belasten.

Zu den Reglementen und zum Beschlussesentwurf

Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen sowohl des Pensionskassenreglements als auch des Personalreglements können von der GPK unterstützt werden.

Mit 4 zu 3 Stimmen beantragt Ihnen die GPK,

in III. des Beschlussesentwurfs einen neuen Abs. 1 aufzunehmen:

„Nach dem per 31. Dezember 2009 erfolgten Übertritt des Lehrpersonals von der Pensionskasse des Kantons Zug zur Pensionskasse der Stadt Zug erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Schlussabrechnung gemäss § 28, Abs. 8 Bst. b FHG.“

Abs. 1 (bisher) wird demnach zu Abs. 2, und Abs. 2 (bisher) zu Abs. 3

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag des Stadtrates mit der vorstehenden Änderung zuzustimmen.

Zug, 17. August 2009

Namens der Geschäftsprüfungskommission

Urs B. Wyss, Präsident